itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 10: Deliktsrecht – Gefährdungshaftung

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Bocianiak, Ausgewählte Probleme der Tierhalterhaftung im Lichte der Rechtsprechung, VersR 2011, 981; *Dördelmann*, Tierhalterhaftung bei Schädigung durch Mikroorganismen, VersR 2018, 1234; *Hoffmann*, Tierhalter und Tierhüterhaftung, ZfS 2000, 181; *Jaeger*, Bemessung des Schmerzensgeld bei Haftung aus Gefährdungstatbeständen, ZGS 2004, 217; *Kruse*, Zu den Voraussetzungen der Tierhalterhaftung bei ungeklärter Verursachung, VersR 2012, 1360; *Lehmann/Auer*, Die Tierhalterhaftung nur bei intrinsisch verwirklichter spezifischer Tiergefahr – eine negative Typenkorrektur?, VersR 2011, 846; *Lorenz*, Grundwissen – Zivilrecht: Grundlagen der Gefährdungshaftung, JuS 2021, 307; Müller, Die Haftung des Fahrzeughalters aus der Betriebsgefahr des Kfz sowie des Anhängers (Teil 2), SVR 2021, 81; *Müller-Hengstenberg*, Haftung des Betreibers von autonomen Softwareagents, MMR 2021, 376; Steege, Auswirkungen von künstlicher Intelligenz auf die Produzentenhaftung in Verkehr und Mobilität, NZV 2021, 6; *Stöber/Pieronczyk/Möller*, Die Schadensersatzhaftung für automatisierte und autonome Fahrzeuge, DAR 2020, 609; *Oechsler*, Produkthaftung beim 3D-Druck, NJW 2018, 1569; *Walker*, Verschulden im Zivilrecht, Ad Legendum 2015, 109; *Werner*, Tierhalterhaftung, das Reichsgericht und die Ziege im Streichelzoo, NJW 2012, 1048; *Zech*, Zivilrechtliche Haftung für den Einsatz von Robotern, in Gless/Seelmann (Hrsg.), Intelligente Agenten und das Recht, 2016, 163; Zech, Gefährdungshaftung und neue Technologien, JZ 2013, 21.

Übungsfälle: *Boosfeld*, Semesterabschlussklausur - Zivilrecht: Produkthaftung, Saldotheorie und Allgemeines Persönlichkeitsrecht - die folgenreiche Spritztour, JuS 2013, 709; *Fischer/Schmehl*, Zwischenprüfungsklausur: Die Gesichtscreme der Schauspielerin oder »Wer schön sein will, …«, JA 2008, 498; *Hirche/Schikl*, Anfängerklausur – Zivilrecht: Deliktsrecht – Immer Ärger mit dem Halter, JuS 2021, 516; Katzenmeier/Jansen, Anfängerklausur: »Aufs Glatteis begeben« Haftungs- und schadensrechtliche Fragen nach einem Verkehrsunfall, Jura 2016, 186.

Theoretische Grundlagen:

Neben den Haftungstatbeständen wegen (nachgewiesenen oder vermuteten) Verschuldens existieren im Deliktsrecht und in anderen Spezialgesetzen Vorschriften, wonach eine Haftung **ohne Verschulden** des Verantwortlichen aus Gefährdung eintritt. Typisch für die Gefährdungshaftung ist, dass sie an eine spezielle Gefahr anknüpft und lediglich davon abhängt, dass sich diese **bestimmte** und von dem **Verantwortlichen beherrschte spezifische Gefahr** verwirklicht.

Voraussetzung für die Gefährdungshaftung ist daher nach h.M. nur Kausalität im Sinne der Äquivalenztheorie, nicht dagegen adäquater Kausalzusammenhang. Sie setzt nach der Rspr. und h.M. auch keine rechtswidrige Handlung voraus. Es handelt sich vielmehr

um die **Kausalhaftung für** ein vom Gesetzgeber und der Verkehrsauffassung **anerkanntes** und grds. **erlaubtes Risiko**. Die Gefährdungshaftung beruht somit auf dem Gedanken, dass derjenige, der erlaubterweise eine gefährdende Betätigung ausübt auch die Schäden zu tragen hat, die Außenstehende dadurch erleiden, dass die Gefahr sich verwirklicht.

1. Tierhalterhaftung

Im Bereich des Deliktsrechts des BGB regelt **§ 833 S. 1 BGB** eine Gefährdungshaftung für sog. **Luxustiere**. Als „Luxustiere" werden Tiere bezeichnet, die entweder nicht als Haustier anzusehen sind oder die als Haustier nicht dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind (z.B. Rennpferde, Hunde, Katzen, die nur Liebhaberzwecken dienen).

Eine Realisierung der o.g. **spezifischen (Tier-)Gefahr** liegt hier dann vor, wenn sich die durch die **Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens** hervorgerufene Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter verwirklicht hat. Eine spezifische Tiergefahr verwirklicht sich auch dann, wenn ein Verkehrsteilnehmer dadurch zu Schaden kommt, dass ein Tier ein Verkehrshindernis bildet – und zwar unabhängig davon, ob das Tier gerade auf die Fahrbahn gelaufen ist oder bereits dort lag oder stand, als der Unfall passierte.

Der **Anspruchsgegner** muss **Tierhalter** i.S.v. § 833 S.1 BGB sein. Das ist derjenige, dem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und der aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko trägt.

Ein **Haftungsausschluss** kommt nur in den Fällen des **§ 242 BGB** in Betracht, zudem kann die Haftung aus § 833 grds. **durch Vertrag** – auch konkludent – ausgeschlossen werden. Bei reinen Gefälligkeiten ohne Rechtsbindungswillen kommen dagegen vertragliche Ansprüche nicht in Betracht. Deliktische Ansprüche bleiben dagegen unberührt. Nach § 242 kann die Tierhalterhaftung wegen bewusster Selbstgefährdung des Geschädigten (z.B. mutwilliges Klettern über einen Zaun in ein Gehege) nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aufgrund widersprüchlichen Verhaltens ausgeschlossen sein, allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, da die Selbstgefährdung des Geschädigten regelmäßig erst bei der Abwägung im Rahmen des **Mitverschuldens nach § 254 BGB** Berücksichtigung findet.

Nach dem Schutzzweck der Norm ist § 833 BGB nicht auf das Verhältnis zwischen **Mithaltern** anwendbar.

Aufbauschema: § 833 S. 1 BGB

A) Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

I. Rechtsgutverletzung = Leben, Körper, Gesundheit, Sachen

II. Durch ein Tier

1. „Luxustier“ = Tier, das entweder nicht als Haustier anzusehen ist oder das als Haustier nicht dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist (entscheidend dafür, ob Gefährdungshaftung oder verschuldensabhängige Haftung)
2. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie – conditio sine qua non
3. Realisierung der spezifischen Tiergefahr -> Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens

III. Anspruchsgegner = Tierhalter = Tierhalter ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus Eigeninteresse für die Kosten aufkommt, den allgemeinen Nutzen und Wert des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko des Verlustes trägt

IV. Kein Ausschluss
- Durch Vertrag (auch konkludent)
- § 242 bewusster Selbstgefährdung (in Ausnahmefällen)

B) Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)
- Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB
- Beachte: ggf. Mitverschulden des Geschädigten, § 254 BGB

2. Halterhaftung

Außerhalb des BGB ist außerdem die Gefährdungshaftung des Kfz-Halters nach **§ 7 Abs. 1 StVG** relevant. Im Rahmen der Kfz-Halterhaftung nach dem StVG muss sich die **spezifische (Betriebs) Gefahr** des Kfz realisiert haben. Dabei ist **umstritten**, wann sich die Betriebsgefahr eines Kfz realisiert:

- Nach dem weiten verkehrstechnischen Betriebsbegriff kommt es auf den Zusammenhang des Schadens mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung an. Auch ein geparkter Pkw in einer privaten Tiefgarage kann erfasst sein, etwa bei einem technisch bedingten Brand (BGH, Urteil vom 21.01.2014 – VI ZR 253/13).
- Nach der engeren **maschinentechnischen Auffassung** realisiert sich die Betriebsgefahr nur solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.

Als **Kfz i.S.d. StVG** gelten nach § 1 Abs. 2 StVG alle Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

Anspruchsgegner ist der **Halter**, also derjenige, der das Kfz bzw. den Anhänger für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt.

Zu beachten ist im Rahmen der Prüfung des § 7 StVG weiterhin, dass die **Ersatzpflicht gem. § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen** ist, wenn der Unfall durch **höhere Gewalt** verursacht wurde. „Höhere Gewalt“ ist dabei ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage

vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit hinzunehmen ist.

Als Besonderheit im StVG sind die **Ausschluss- bzw. Einschränkungsgründe** in § 15 StVG wg. Anzeigepflicht und in §§ 8, 8a StVG bei Beförderung sowie beim haftungsausfüllenden Tatbestand (**Rechtsfolge**) die §§ 10 ff. StVG zu beachten.

Aufbauschema: § 7 Abs. 1 StVG

A) Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

I. Rechtsgutverletzung = Leben, Körper, Gesundheit, Sachen
II. Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs (§ 7 Abs. 1 StVG). Die eigenständige Haftung des Anhängerhalters und der Ausgleich bei Gespannen sind nach § 19 StVG zu prüfen.
    1. Kausalität i.S.d. Äquivalenztheorie – conditio sine qua non
    2. Realisierung der Betriebsgefahr nach verkehrstechnischer Auffassung (h.M.)
III. Anspruchsgegner = Halter = Halter ist, wer das Fahrzeug/Anhänger für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt
IV. Keine höhere Gewalt i.S.v. § 7 Abs. 2 StVG
V. Verschulden nicht erforderlich
VI. Kein Ausschluss / Einschränkung
    - Anzeigepflicht, § 15 StVG
    - bei Beförderung, §§ 8, 8a StVG

B) Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

I. Schadensersatz gem. §§ 10 ff. StVG, i.Ü. §§ 249 ff. BGB
II. Schmerzensgeld nach § 11 S. 2 StVG
III. Höchstgrenzen, §§ 12, 12a StVG
IV. Mitverschulden
    1. Bei mehreren beteiligten Kraftfahrzeugen sind für das Verhältnis der Halter untereinander § 17 Abs. 1 und 2 StVG und gegebenenfalls das unabwendbare Ereignis nach Absatz 3 zu prüfen. Für die Haftung beteiligter Fahrer ist § 18 Abs. 3 StVG zu beachten.
    2. Anspruchsteller fällt nicht unter das StVG, z.B. Fußgänger, Radfahrer → § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB – Mitverschulden zu berücksichtigen

3. Produkthaftung und zeitlicher Anwendungsbereich

Neben der Kfz-Halterhaftung ist außerhalb des BGB außerdem noch die Haftung des Produktherstellers nach **§ 1 Abs. 1 ProdHaftG** zu erwähnen. Diese steht in (freier) **Anspruchskonkurrenz zu §§ 823 ff. BGB**, d.h. sie ist neben allen vertraglichen und außervertraglichen Anspruchsgrundlagen neben dem ProdHaftG anwendbar (vgl. § 15 Abs. 2 ProdHaftG).

Für den Notebookfall aus 2021 gilt das Produkthaftungsgesetz von 1989. Bei Sachschäden erfasst § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes nur Schäden an einer anderen,

ihrer Art nach privat bestimmten und vom Geschädigten hauptsächlich privat verwendeten Sache. Für Produkte, die ab 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, gilt die Neuregelung durch das Gesetz vom 22. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 321). Sie erfasst ausdrücklich auch Software. Bei der Fallbearbeitung ist zuerst das Produktdatum festzustellen.

Umstritten ist die Frage bei der **Zulieferung** eines Teilprodukts (z.B. Haftung des Reifenzulieferers am Kfz, die durch fehlerhafte Reifen verursacht wurden):

- Teilweise wird vertreten, dass der Schaden am fehlerhaften zusammengesetzten Produkt weder vom Endhersteller noch vom Teilhersteller nach § 1 ProdhaftG zu ersetzen ist. Für den Endabnehmer sei der Erwerb der Gesamtsache maßgebend und zwar unabhängig davon, ob der Hersteller alle Teile selbst angefertigt hat oder nicht.
- Dagegen wird zum Teil vertreten, dass der Geschädigte einen Anspruch gegen den Teilhersteller hat, soweit durch die zugelieferte Teilsache an der Gesamtsache ein Schaden entstanden ist. Begründet wird dies damit, dass das fehlerhafte Teil für das der Zulieferer haftet, mit der Gesamtsache nicht identisch ist, sodass bei Beschädigung des Endprodukts eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt betroffen ist.

Zudem sind gem. § 11 Sachschäden nach dem ProdHaftG nur insoweit zu ersetzen, als sie den Betrag von **500€** übersteigen.

Weitere Voraussetzung für eine Ersatzpflicht ist die Verursachung **durch einen Fehler** (Legaldefiniert in § 3 ProdHaftG) eines **Produktes** (Legaldefiniert in § 2 ProdHaftG) wobei hier wiederum äquivalente Kausalität ausreichend ist. Produkt im Sinne dieses Gesetzes ist jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität. Ferner liegt ein fehlerhaftes Produkt vor, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere seiner Darbietung, des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, des Zeitpunkts, in dem es in den Verkehr gebracht wurde, berechtigterweise erwartet werden kann. Der Fehlerbegriff in § 3 ProdHaftG ist zwar nicht mit dem der Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 identisch, er unterscheidet sich aber nur in Teilbereichen von den Voraussetzungen der herstellerspezifischen Verkehrssicherungspflicht in § 823 Abs. 1 BGB (mehr dazu s.u.). Daher sind die Fehlerkategorien die sich im Rahmen der Produzentenhaftung entwickelt haben hier – mit Ausnahme der Produktbeobachtungspflicht – ebenfalls heranzuziehen. Es wird zwischen **Konstruktions-, Fabrikations-** und **Instruktionsfehler** zu unterscheiden. Ein Konstruktionsfehler liegt vor, wenn das Produkt schon nach seiner Konstruktion nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen eines durchschnittlichen Benutzers entspricht. Ein Fabrikationsfehler liegt vor, wenn das Herstellungsverfahren zwar ordnungsgemäß war, es aber bei einzelnen Stücken zu einer planwidrigen Abweichung gekommen ist. Ein Instruktionsfehler liegt schließlich vor, wenn der Hersteller es unterlässt Warn- oder sonstige Hinweise zu geben, wie etwa eine Gebrauchsanleitung. Der Hersteller hat über Risiken zu informieren. Je höher ein Rechtsgut gefährdet ist, desto ausgeprägter ist nach der Rechtsprechung die Warnhinweispflicht des Herstellers.

Anspruchsgegner ist der **Hersteller** im Sinne von **§ 4 ProdHaftG**. Dazu zählen: der Endprodukthersteller, der Hersteller von Einzelteilen oder Grundstoffen (s.o.), Der Quasi-

Hersteller (also derjenige, der ein fremdes Produkt mit eigenem Namen oder Warenzeichen versieht und sich damit als Hersteller diese Produkts ausgibt), der Importeur und schließlich der Lieferant (wenn der Produkthersteller bzw. der Importeur nicht festgestellt werden kann und er nicht innerhalb eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch den Geschädigten seinen eigenen Vorlieferanten oder Hersteller bzw. Importeur benennt).

Haftungsausschlussgründe sind im Katalog des § 1 Abs. 2 und in Abs. 3 ProdHaftG geregelt.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ProdHaftG von 1989 muss der Geschädigte Fehler, Schaden und Ursachenzusammenhang beweisen. Beruft sich der Hersteller auf einen Ausschluss nach Absatz 2 oder 3, trägt er dafür die Beweislast nach Absatz 4 Satz 2. Verjährung und Erlöschen sind gesondert nach §§ 12, 13 zu prüfen.

Auf Seiten der **Rechtsfolge** sind §§ 7, 8, 9, 10 ProdHaftG bei Personenschäden, § 11 ProdHaftG bei Sachschäden bzgl. der anderen Sache, sowie das Mitverschulden des Geschädigten nach § 6 ProdHaftG i.V.m. § 254 BGB zu berücksichtigen. Für eine Verjährung oder ein Erlöschen des Anspruchs gelten §§ 12, 13 ProdHaftG: **Verjährung in 3 Jahren ab Kenntnis** des Geschädigten von den Anspruchsvoraussetzungen; **Erlöschen in 10 Jahren** nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt **in den Verkehr** gebracht hat.

Neben der Produkthaftung ist die **allgemeine Herstellerhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB** von Bedeutung. Für einen Kunden ist es häufig schwierig, einen Anspruch gegen den Produzenten eines fehlerhaften Produktes aus § 823 Abs. 1 BGB geltend zu machen, da er beispielsweise nach den allgemeinen Beweisregeln ein Verschulden des Produzenten bei der Produktion darlegen müsste, jedoch keinerlei Einblick in den Produktionsablauf hat. Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung besondere Grundsätze der **Produzentenhaftung** entwickelt. Es handelt sich bei dem deliktischen Verhalten um eine spezielle Form der **Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht**, ergänzt um eine **Beweislastumkehr** hinsichtlich des Verschuldens, wenn feststeht, dass der Fehler im Herstellerbereich entstanden ist. Unterschieden wird zwischen Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler sowie einer Produktbeobachtungs- und Rückrufpflicht nach Inverkehrbringen des Produkts.

Aufbauschema: § 1 Abs. 1 ProdHaftG

A) Voraussetzungen (haftungsbegründender Tatbestand)

I. Zeitlicher Anwendungsbereich nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme. Das folgende Schema betrifft Produkte nach dem ProdHaftG von 1989.
→ Produkte, die nach dem 01.01.1990 in Verkehr gebracht worden sind

II. Rechtsgutverletzung
- Leben, Körper, Gesundheit
- Sachbeschädigung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG nur, wenn andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wurde und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch/Verbrauch

bestimmt ist und hierzu vom Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist

III. Verursacht durch den Fehler eines Produktes
1. Produkt i.S.v. § 2 ProdHaftG
2. Fehler i.S.v. § 3 ProdHaftG
3. Kausalität zwischen Produktfehler und Rechtsgutverletzung
→ Äquivalente Kausalität ausreichend

IV. Anspruchsgegner = Hersteller i.S.v. § 4 ProdHaftG

V. Kein Ausschluss gem. § 1 Abs. 2, Abs. 3 ProdHaftG
Beweislast nach § 1 Abs. 4 ProdHaftG von 1989. Fehler, Schaden und Kausalität beim Geschädigten, Ausschlussgründe nach Absatz 2 oder 3 beim Hersteller.

B) Rechtsfolge (haftungsausfüllender Tatbestand)

I. Personenschäden
1. Bei Tötung eines Menschen: § 7 ProdHaftG
2. Bei Verletzung eines Menschen: § 8 ProdHaftG
3. 85 Millionen Euro als Gesamthöchstbetrag, wenn mehrere Personenschäden durch dasselbe Produkt oder gleiche Produkte mit demselben Fehler verursacht wurden (§ 10 ProdHaftG von 1989).

II. Sachschäden
Selbstbeteiligung bei Sachschäden nach § 11 ProdHaftG von 1989. Der Geschädigte trägt 500 Euro selbst.

C) Verjährung / Erlöschen des Anspruchs

- Dreijährige Verjährung nach § 12 Abs. 1 ProdHaftG von 1989 ab Kenntnis oder Kennenmüssen von Schaden, Fehler und Person des Ersatzpflichtigen.
- Erlöschen gem. § 13 ProdHaftG grds. 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr gebracht hat

Übungsfälle:

Fall 1: Besser oder schlechter?

T übte mit seinem Reitpferd „Horst“ – das von T nur zum Reitsport gehalten wird – auf dem Gelände des Reitvereins erstmalig Angallopieren mit Außengalopp. Dabei verhielt „Horst“ sich weigerlich. R, ein erfahrener Turnierreiter, beobachtete das Verhalten des Pferdes etwa 10 Minuten. Er rief sodann dem T zu: „Lass mich mal!“, um ihm zu beweisen, dass er dem Tier die Lektion leichter, schneller und besser beibringen könne. T übergab das durch eine Trense gezäumte Pferd dem R, welcher sich daraufhin direkt in den Sattel schwang. Unmittelbar danach warf „Horst“ ohne ersichtlichen Anlass den Kopf nach hinten, traf die Stirn des R, stieg auf die Hinterläufe hoch, verlor dabei das Gleichgewicht und stürzte auf den rechten Oberschenkel des R. R erlitt bei dem Geschehen einen Bruch des Nasenbeins und des Oberschenkels. Anspruch des R gegen T aus § 833 S. 1 BGB?

Fall 2: Das verflixte Handy

Der Handynarr H hat sich mit seinen Freunden vom Porsche911-Club auf dem Parkplatz der Diskothek Palais in Dortmund verabredet. Er fährt an diesem regnerischen Abend nicht wie sonst seinen geliebten Porsche 911, sondern den Smart seiner Mutter M, da der 911 wegen Tuningarbeiten in der Werkstatt steht. Der H legt auch mit dem Smart seine gewohnt sportliche Fahrweise an den Tag. Leider verfügt der Smart – im Gegensatz zum 911 – über keine Handyablage, so dass in einer Kurve sein angebetetes Samsung S21 Sondermodell aus Titan von der Ablage in den Fußraum fällt, weil aufgrund eines Anrufs der Vibrationsalarm ausgelöst wurde. Aus Angst vor Kratzern und um den Anruf entgegenzunehmen, beugt sich H in den Fußraum der Beifahrerseite und lässt den Straßenverkehr für ein paar Sekunden aus den Augen. Dabei übersieht er den Rentner Rudolf Humpelbein (R), der gerade die Straße überqueren will. Dieser hatte aber aus Starrköpfigkeit den Fußgängerüberweg links liegen lassen und lief humpelnd (eine alte Kriegsverletzung) geradewegs über die Straße ohne sich ausreichend nach links oder rechts umzusehen. Der R kann dem mit 40 km/h herannahenden Wagen des H aufgrund seiner Konstitution nicht mehr ausweichen und wird über die Motorhaube und das Dach des Smarts geschleudert, wodurch er eine komplizierte Schienbeinfraktur, Schürfwunden und Prellungen erleidet. R wird infolge des Unfalls ins örtliche Uni-Klinikum eingeliefert, in dem er 14 Tage verweilen muss.
Kann R von M und H Ersatz der Heilbehandlungskosten i.H.v. € 10.000,- und ein angemessenes Schmerzensgeld für seine Verletzungen verlangen?

Fall 3: Verpufft!

V kauft am 31. August 2021 in dem Elektromarkt E ein nagelneues Notebook des Herstellers S für seinen Freizeitgebrauch. V benutzt das Notebook, das zunächst auch einwandfrei funktioniert, regelmäßig für Online-Schach-Partien. Nach einer Woche kommt es allerdings während der Benutzung zu einer Verpuffung und einem Brand. Der Grund: der Akku wurde im Herstellungsprozess nicht richtig verschlossen. V erlitt Verbrennungen an den Händen und musste einen Arzt aufsuchen. Seine Schreibtischplatte aus Holz weist Brandflecken auf. Das Notebook ist irreparabel zerstört.
Hat V gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz?